

SATZUNG

des

Verbands Hamburger und Bremer Schiffsmakler e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verband Hamburger und Bremer Schiffsmakler e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Die Dauer des Bestehens des Vereins ist zeitlich unbegrenzt.
4. Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes Deutscher Schiffsmakler e.V. („ZVDS“).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Berufsverband für Unternehmen, die das Schiffsbefrachtungsgeschäft, das Schiffsagentengeschäft oder das Schiffsklarierungsgeschäft betreiben oder den An- und Verkauf von Seeschiffen oder Verträge über die Be- bunkerung, den Schleppdienst und sonstige Hilfeleistungen im Seeschiffsver- kehr vermitteln (nachfolgend einheitlich als „Schiffsmakler“ bezeichnet) und ih- ren Sitz oder ihre Niederlassung in Hamburg einschließlich der Unterelbe (zu- sammen „Bereich Hamburg“) oder in Bremen bzw. Bremerhaven (zusammen „Bereich Bremen“) haben. Darüber hinaus können im Einzelfall auch solche Un- ternehmen Mitglied werden, die keinen Sitz im Bereich Bremen oder im Bereich Hamburg haben, sofern sie eine gesonderte geschäftliche Beziehung zu den genannten Orten darlegen können.

Die Unternehmen, die sich zu dem Verein zusammengeschlossen haben, wer- den nachfolgend als „Mitgliedsunternehmen“ bezeichnet.

2. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

a) Für **alle** Mitgliedsunternehmen:

- die Interessen aller seiner Mitgliedsunternehmen gegenüber Verwaltungsbehörden, anderen Wirtschaftsverbänden und politischen Entscheidungsgremien zu vertreten und die Verwaltungsbehörden durch Vorschläge, Berichte über seinen Wirtschaftszweig oder in sonstiger Weise zu unterstützen und zu beraten.
- die Öffentlichkeit über Aufgaben und Bedeutung des von ihm repräsentierten Gewerbes zu informieren.
- den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliederkreises zu fördern und seinen Mitgliedsunternehmen Unterstützung im Rahmen seiner Aufgaben zu gewähren.
- einen lautereren Wettbewerb unter seinen Mitgliedsunternehmen zu fördern.

b) **Zusätzlich** nur für Mitgliedsunternehmen **mit Tarifbindung**

- Abschluss von Tarifverträgen (auch mittels hierzu beauftragter Gremien).
 - Abstimmung innerhalb der Mitgliedsunternehmen und mit anderen Arbeitgeberverbänden über tarif- und sozialpolitische Grundsatz Fragen.
 - Beratung der Mitgliedsunternehmen in tarifpolitischen Angelegenheiten
3. Die Mitgliedsunternehmen ohne Tarifbindung werden von den Tarifverträgen nicht erfasst. Sie nehmen am Tarifgeschehen des Vereins nicht teil.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, noch verfolgt er politische oder religiöse Zwecke. Der Verein darf sich politisch in keiner Weise betätigen.

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitgliedsunternehmen kann jedes Unternehmen werden, das die Voraussetzungen gemäß § 2 Ziffer 1 Satz 1 erfüllt und handelsregisterlich eingetragen ist. Bezüglich der handelsregisterlichen Eintragung kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Sofern ein Mitglied neben seinem Hauptsitz gleichzeitig im Bereich von Hamburg und Bremen weitere handelsrechtliche eingetragene Geschäftsstellen betreibt, sind diese Geschäftsstellen keine eigenen selbstständigen Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
2. Es besteht die Mitgliedschaft mit Tarifbindung oder ohne Tarifbindung. Außerdem besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Mitgliedschaft (Ziffer 3) sowie der Ehrenmitgliedschaft (Ziffer 4). Ein Mitgliedsunternehmen, außerordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist „Mitglied“ im Sinne dieser Satzung.

3. Zu außerordentlichen Mitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes Unternehmen und Institutionen ernannt werden, die keine Schiffsmakler sind, aber dem Schiffsmaklergewerbe freundschaftlich und unterstützend nahestehen. Außerordentliche Mitglieder zahlen den normalen Jahresbeitrag. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern und zu Ehrenvorsitzenden des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder für den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig außerordentliche Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keine Beiträge und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Die Mitgliedschaft kann mit Tarifbindung oder ohne Tarifbindung beantragt werden.
2. Der Antragsteller hat glaubhaft durch Unterlagen diejenigen Tatsachen darzulegen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme als Mitglied erforderlich sind.
3. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Sollte ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt werden, so hat der Antragsteller das Recht, Einspruch zu erheben, sofern es sich nicht um eine außerordentliche Mitgliedschaft handelt. Über diesen Einspruch entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitgliedsunternehmen ist während seiner Vereinszugehörigkeit berechtigt, durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zwischen einer Mitgliedschaft mit und ohne Tarifbindung zu wechseln.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt. Für außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gelten jedoch die in der Satzung geregelten Beschränkungen und besondere Bestimmungen.
2. Allen Mitgliedern sind Auskunft, Rat und Hilfe seitens des Vereins in allen den Wirtschaftszweig betreffenden Angelegenheiten zu gewähren.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
2. Die Mitglieder haben die in dieser Satzung festgelegten Vorschriften des Vereins zu befolgen und die Beschlüsse auszuführen, die vom Verein in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefasst werden.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann zum Jahresende aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss dem Verein wenigstens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden auf Grund von
 - a) groben Verstößen gegen die Satzung,
 - b) Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
 - c) versuchten Missbrauchs des Vereins für parteipolitische Zwecke im Sinne eines Verstoßes gegen § 2 Ziffer 4.
4. Im Fall des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des Vorstandsbeschlusses. Ein ausgeschlossenes Mitgliedsunternehmen hat das Recht des Einspruchs, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bestätigt sie den Ausschluss, endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Mitgliederversammlung.
5. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Arbeitsausschüsse.

2. Über jede Versammlung, die der Verein abhält, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
3. Die Tätigkeit im Vorstand und in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Aufwendungen, die diesen Mitgliedern in Ausübung dieser Tätigkeit entstehen, sind vom Verein zu erstatten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen in ihrer Gesamtheit möglichst die fachlichen Bereiche Linienagentur, Klarierung, Befrachtung und An- und Verkauf (S&P) sowie geografisch die Gebiete Hamburg und Bremen repräsentieren. Sie sollen außerdem alle verschiedenen Mitgliedsunternehmen angehören. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer endet im Regelfall mit der Wahl eines Nachfolgers. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit durch Niederlegung seines Amtes oder aus anderen Gründen aus oder sind seine Wahlvoraussetzungen entfallen, so bestellt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzperson, sofern ansonsten die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter fünf fallen würde.
3. Zu Mitgliedern des Vorstandes können Inhaber, Gesellschafter und gesetzliche Vertreter sowie leitende Angestellte i.S.d. § 5 Abs. 3 BetrVG jedes Mitgliedsunternehmens gewählt werden.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte durch einfachen Mehrheitsbeschluss einen Vorstandsvorsitzenden („Vorsitzenden“), einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
6. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Vorstandssitzungen sowie alle Mitgliederversammlungen ein. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet diese Versammlungen.
7. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Vereinsziele geeignet erscheinen.
8. Der Vorstand ernennt die satzungsgemäßen Vertreter des Vereins in den Gremien des ZVDS und beschließt über deren Stimmrechtsausübung.
9. Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einberufen werden.

10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Der Vorstand kann über einen Antrag schriftlich per E-Mail, Fax oder Brief abstimmen, es sei denn, dass eines der Vorstandsmitglieder mündliche Beratung und Abstimmung beantragt.
12. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist innerhalb der ersten fünf Monate nach Schluss des letzten Geschäftsjahres abzuhalten. Der Vorsitzende kann die Einberufung dem Geschäftsführer übertragen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden, sie muss einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder oder 10% aller Mitglieder dieses verlangen. Der Vorsitzende kann die Einberufung dem Geschäftsführer übertragen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief, Fax oder per E-Mail mitgeteilt werden. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein durch das Vereinsmitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet wurde.
4. Zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sind nur die Inhaber, Gesellschafter, gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte i.S.d. § 5 Abs. 3 BetrVG der Mitgliedsunternehmen oder der außerordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder berechtigt. Andere Vertreter von Mitgliedsunternehmen oder außerordentlichen Mitgliedern können nur teilnehmen, wenn sie eine entsprechende Vertretungsberechtigung nachweisen können.
5. Ausschließlich Mitgliedsunternehmen haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
6. Anträge von Mitgliedsunternehmen, die der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich per Brief, Fax oder per E-Mail dem Vorstand eingereicht werden, um auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung zugelassen zu werden.
Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden, stimmrechtsberechtigten Versammlungsteilnehmer seiner Behandlung zustimmt.

7. Jedes Mitgliedsunternehmen hat eine Stimme, soweit sich durch die Regelung nach Ziffer 8 keine Abweichung ergibt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung vertretenen

Mitgliedsunternehmen gefasst, sofern die Satzung kein anderes Quorum vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8. Ausschließlich Mitgliedsunternehmen mit Tarifbindung haben ein Stimmrecht über tarifpolitische Angelegenheiten, den Abschluss oder die Beendigung von Tarifverträgen, die Festsetzung des Verhandlungsrahmens sowie Annahme oder Ablehnung von Verhandlungsergebnissen, wirtschaftliche Angelegenheiten, die ausschließlich Aufgaben des Vereins für Mitglieder mit Tarifbindung betreffen
9. Jede gemäß der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in allen Angelegenheiten, die aus der Tagesordnung klar ersichtlich sind. Für eventuell in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge ist ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 6 Satz 2 für eine Beschlussfähigkeit eine Anwesenheit von mindestens 40% aller diesbezüglich stimmrechtsberechtigten Mitgliedsunternehmen erforderlich.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen der Mitgliedsunternehmen. Satzungsänderungen können nur gemäß Ziffer 6 Satz 1 beantragt werden. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als Satzungsänderung bezeichnet werden.
11. Die Mitgliederversammlung regelt nach den in dieser Satzung niedergelegten Verfahren die Vereinsangelegenheiten. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat:
 - a. den Vorstand gemäß § 9 Ziffer 1 zu wählen;
 - b. Arbeitsausschüsse gemäß § 11 einzusetzen.
 - c. zwei Rechnungsprüfer zu wählen;
 - d. den Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr entgegenzunehmen;
 - e. den Haushaltsplan und die Beitragsordnung festzusetzen;
 - f. über sonstige Anträge gemäß Ziffer 6 dieses Artikels zu beschließen;
 - g. dem Vorstand gegebenenfalls Entlastung zu erteilen.
12. Sollen bei einer Wahl gemäß Ziffer 11 mehrere Personen für eine der dort in lit a) und c) genannten Aufgaben gewählt werden, so kann dies in einem jeweils gemeinsamen Wahlgang in der Weise geschehen, dass jedes Mitglied von den vorgeschlagenen Personen so viele namentlich wählt, wie gewählt werden sollen. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der auf die einzelnen Kandidaten vereinten Stimmenzahlen. Lässt sich die Reihenfolge wegen gleicher Stimmenzahlen bei mehreren Kandidaten nicht bestimmen, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder entscheidet
13. Die Wahl des Vorstands gemäß Ziffer 11 lit a) findet in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, die Mehrheit der Mitgliederversammlung beschließt ein

anderes Verfahren. In anderen Angelegenheiten und bei den Wahlen gemäß Ziffer 11 lit b) bis g) regelt der Vorsitzende der Art der Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren beschließt.

§ 11 Arbeitsausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen, die sich mit besonderen Aufgaben zu befassen haben.
2. Der Vorstand überwacht die Arbeit dieser Ausschüsse und kann sich von Zeit zu Zeit über den Fortschritt ihrer Arbeit berichten lassen.
3. Die Ausschüsse haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat die Berichte der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte. Sitz der Geschäftsstelle ist Hamburg.
2. Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er oder sein Stellvertreter haben, sofern der Vorstand nichts anders verfügt, das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Anstellung weiterer Personen in der Geschäftsstelle durch den Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe in der Beitragsordnung festzusetzen ist. Die Aufnahmegebühr wird nicht erhoben, wenn ein bisheriges Mitglied lediglich die Rechtsform ändert.

4. Von der Aufnahmegebühr befreit sind alle Mitgliedsunternehmen, die vor dem 1. Januar 2018 Mitglied in der Vereinigung Bremer Schiffsmakler und Schiffsagenten e.V. waren. Der Vorstand kann im Fall weiterer Zutritte von Mitgliedsunternehmen aus dem Bereich Bremen, die zuvor dort in einem Verband organisiert waren, der Mitglied im ZVDS ist, die Aufnahmegebühr erlassen.

§ 14 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat seine Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die vorgelegten Abrechnungen müssen mindestens aus der Bilanz und einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben bestehen. Die Richtigkeit der Abrechnungen ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu bestätigen. Die Rechnungsprüfer dürfen zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung kein Mandat innerhalb des Vereins ausüben, das ihre Neutralität beeinträchtigen könnte.
4. Die Abrechnungen nebst Richtigkeitsbefund der Rechnungsprüfer sind den Mitgliedern zugleich mit der Einladung zur Jahresversammlung bekannt zu geben.

§15 Auflösung

1. Nur eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 Drittel aller Mitgliedsunternehmen.
2. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht 2/3 aller Mitgliedsunternehmen vertreten, so ist eine neue Mitglieder-versammlung einzuberufen, die mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliedsunternehmen über die Auflösung entscheidet.
3. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so wird gleichzeitig ein Abwicklungsausschuss gewählt, der die Geschäfte des Vereins zu Ende zu führen hat.
4. Das nach Erledigung aller Geschäfte verbleibende Vereinsvermögen ist zu einem, von der die Auflösung des Vereins beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
5. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Die ursprüngliche Fassung dieser Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. April 1969 beschlossen. Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht

Hamburg, Abteilung Vereinsregister, unter der Aktennummer 69 VR 139, am 4. September 1969.

Letzte Änderungen erfolgten im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Januar 2018.